

**Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den internationalen Bachelorstudiengang
Produktion und Automatisierung (Production and Automation)
und für den internationalen Masterstudiengang
Produktion und Automatisierung (Production and Automation)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München
und der Fondation EPF École Polytechnique Féminine (Paris)**

vom 18.02.2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Produktion und Automatisierung (Production and Automation) und für den internationalen Masterstudiengang Produktion und Automatisierung (Production and Automation) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München und der EPF/Paris vom 21.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.08.2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ und der Name „Fakultät für Feinwerk, Mikrotechnik, Physikalische Technik“ wird durch „Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik“ ersetzt.
2. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
3. In § 3a werden in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 die Worte „an einer ausländischen Hochschule“ gestrichen und Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen, die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 und die Gleichwertigkeit von Testverfahren nach Abs. 7 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 10) unter Beachtung des Art. 63 Absatz 1 BayHSchG. ²Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden.“

4. Nach § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Internationalen Bachelor- und des Internationalen Masterstudienganges Produktion- und Automatisierung angerechnet.

- (2) Die an ausländischen oder anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.“

Die bisherigen §§ 5 bis 15 werden zu den neuen §§ 6 bis 16.

5. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „und Module“ eingefügt und der Klammervermerk „(Wahlfächer)“ durch „(Wahlmodule)“ ersetzt.

6. § 10 (*Prüfungskommission*) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München abzuleistenden Studienanteile des Internationalen Bachelorstudienganges und des internationalen Masterstudienganges Produktion und Automatisierung wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, die aus sieben Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik besteht und vom Fakultätsrat bestellt wird.

- (2) ¹Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung auf ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden übertragen.“

7. In § 11 Abs. 2 werden in Satz 4 die Worte „um maximal zwei Monate“ gestrichen und nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Die Fristverlängerung soll zwei Monate nicht überschreiten.“ Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

8. In § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 wird der Klammervermerk „(vgl. § 7 Abs. 3)“ jeweils durch „(vgl. § 8 Abs. 4)“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	=	gut
2,7; 3,0 und 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.

- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtergebnisse der von der Hochschule München ausgestellten Bachelor- und Masterprüfungszeugnisse werden die Endnoten aller Module, mit Ausnahme des Industriepraktikums, und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

- (3) Im Bachelor- und Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

- (4) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ggf. nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamt-

- (5) Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist die erfolgreiche Ableistung von mindestens vier Studiensemestern außerhalb des deutschen Sprachraums (bei Ersteinschreibung an der Hochschule München) bzw. außerhalb des französischen Sprachraums (bei Ersteinschreibung an der EPF).
- (6) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen Verfahren.“
10. In § 14 werden nach dem Wort „Zeugnisse“ die Worte „und Diploma Supplements“ eingefügt.
11. In Anlage 2 wird in Zeile 810 (*Digitale Fabrik*) in den Spalten 3 und 4 jeweils die Zahl „4“ durch „7“ und in der Spalte 7 die Bezeichnung „schrP: 0,5; LN: 0,5“ durch „schrP:0,3; LN: 0,7“ ersetzt.
12. In Anlage 2 wird die Zeile 820 (*Mikrotechnische Fertigung*) ersatzlos gestrichen.
13. In Anlage 2 werden in Zeile 830 in der Spalte 2 die bisherige Modulbezeichnung „Lasertechnik/Optoelektronik“ durch „Spezielle Fertigungsverfahren I (Lasertechnik/Optoelektronik)“ sowie in den Spalten 3 und 4 jeweils die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
14. In Anlage 2 werden in Zeile 910 (*Teilgebiete der Produktion II*) in den Spalten 3 und 4 jeweils die Zahl „8“ durch „12“ ersetzt, in Spalte 2 bei der zweiten Strichaufzählung das Wort „Spezielle Fertigungsverfahren“ durch eine römische „II“ ergänzt sowie in den Spalten 3 und 4 jeweils die Zahl „4“ durch „8“ ersetzt.
15. In Anlage 2 werden in Zeile 920 (*Teilgebiete der Produktion III*) in den Spalten 3 und 4 jeweils die Zahl „12“ durch „8“ ersetzt und in den Spalten 2 bis 4 die Einträge „- Simulation, Produktion/Materialfluss / 4 / (4)“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2014 in Kraft.